

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle in ihrer Sitzung am 01.06.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Körle unterhält als öffentlich-rechtlicher Träger Kindertageseinrichtungen gem. § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere:
 - a) Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten 6. Lebensmonat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Körle als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßnahme dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Körle ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben offen.
- (2) Kindern, die in der Gemeinde Körle ihren 2. Wohnsitz haben, stehen die Tageseinrichtungen für Kinder nur dann offen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn ausreichend Plätze vorhanden sind, können auswärtige Kinder betreut werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden jedoch Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen oder die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches (SGB II) erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Behinderte und nicht behinderte Kinder werden gemeinsam betreut. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel ist im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der aufnehmenden Kindertageseinrichtung.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Gemeindevorstand vor Beginn eines Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden jährlich für die Dauer von maximal 25 Arbeitstagen wegen Ferien, Betriebsausflug, Fortbildung u. ä. geschlossen.

Die Schließungstage werden zu Beginn des Kalenderjahres durch den Gemeindevorstand festgelegt und den Sorgeberechtigten mitgeteilt.

- (3) Fallen in einer Tageseinrichtung für Kinder mehr als 50 % der Betreuungskräfte aus und ist keine Vertretungsregelung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Mitteilungen über die vorhersehbaren Ereignisse erfolgen in geeigneter Form.

- (5) Die Betreuungszeit ist bei Aufnahme eines Kindes durch die Sorgeberechtigten im Aufnahmeantrag schriftlich zu wählen. Veränderungen sind danach schriftlich bis zum Ende eines Monats bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder einzureichen, um zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam zu werden.
- (6) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Veränderung der Betreuungszeit nur in begründeten Fällen erfolgen. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (7) Der Erwerb von zusätzlichen Betreuungszeiten ist bei einem kurzfristigen Bedarf an max. 2 Tagen in der Woche möglich. Die zusätzliche Gebühr wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.
- (8) Wenn freie Plätze bei der Mittagsversorgung zur Verfügung stehen, haben Kinder die Möglichkeit, bei kurzfristigem Bedarf bis zu zehn Tage pro Monat an der Mittagsversorgung teilzunehmen. Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung müssen die Gastesser bis spätestens 08.00 Uhr des Wunschtages in eine in der Tageseinrichtung für Kinder aushängende Gastesser-Liste eingetragen werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Grundlage für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder ist die Anmeldung bei der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Körle über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle an.
- (3) Vor der Aufnahme ist gem. § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung des Kindes vorzulegen.
- (4) Bei Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder finden die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes Anwendung.

§ 6 Beförderung

Die Beförderung der Kinder zu den Tageseinrichtungen für Kinder und von dort nach Hause ist ausschließlich Angelegenheit der Sorgeberechtigten.

§ 7 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder sollen spätestens bis 08:45 Uhr gewaschen und der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen und sind am Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

Jede angefangene weitere Stunde, die über die angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, wird gesondert in Rechnung gestellt. Halbe Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die zusätzliche Gebühr wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder in der Einrichtung bzw. am Waldplatz und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder in der Einrichtung bzw. am Waldplatz wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder bzw. am Waldplatz und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Waldplatzes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder bzw. den Waldplatz vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber dem jeweiligen Gruppenpersonal.
- (3) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen / Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder dem zuständigen Gruppenpersonal zu melden. Maßgeblich sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder das zuständige Gruppenpersonal umgehend zu unterrichten, wenn ihre Kinder unter Kopfläusen leiden. Sämtliche Kleidung und sonstige Utensilien, die den Kindern gehören, werden den Kindern mit nach Hause gegeben. Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kleidungsstücke gewaschen bzw. gereinigt und so vom Kopflausbefall befreit werden. Beim wiederholten Kopflausbefall darf die Tageseinrichtungen für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine Bescheinigung eines Arztes vorgelegt wird, die besagt, dass sie frei von Kopfläusen sind.
- (6) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder vorübergehend nicht besuchen. Werden erkrankte Kinder dennoch in die Tageseinrichtungen für Kinder gebracht, so kann die Leitung oder das zuständige Gruppenpersonal die Aufnahme für diesen Tag verweigern. Erziehungsberechtigte, deren Kinder während des Besuches in der Tageseinrichtung für Kinder erkranken, werden benachrichtigt und sind verpflichtet, ihr Kind innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung abzuholen.
- (7) Das Fernbleiben eines Kindes, begründet durch Krankheit oder Urlaub, ist der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder dem zuständigen Gruppenpersonal am ersten Tag des Fernbleibens bis 09:00 Uhr mitzuteilen.
- (8) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Gebühren gemäß der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Körle über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Körle fristgerecht zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Tageseinrichtung für Kinder sowie der Leitung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder das Gruppenpersonal gibt den Sorgeberechtigten nach Bedarf die Gelegenheit zu terminierten Gesprächen.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Aufgabe der Einrichtungen ist es, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (gem. Sozialgesetzbuch VIII). Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte wahr, die auf eine Gefährdung zum Wohle des Kindes hindeuten, ist sie verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.
- (4) Die pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen für Kinder arbeiten nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, um jedes Kind in seinen individuellen Lernvoraussetzungen, seiner Persönlichkeit und seinem Entwicklungsstand anzunehmen, angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

§ 9

Information und Beteiligung der Sorgeberechtigten

- (1) Nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder, werden die Sorgeberechtigten in Entwicklungsgesprächen über den Entwicklungsstand ihrer Kinder informiert.
- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Hierfür soll ein Elternbeirat gebildet werden.
- (3) Für Elternbeteiligung, Elternversammlungen und Elternbeirat gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Näheres kann durch eine Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindertagesstätten der Gemeinde Körle bestimmt werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muss zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder eingehen.

- (2) Abmeldungen von Schulkindern in der Hortbetreuung können unabhängig vom Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Die Abmeldung kann nur zum Monatsabschluss erfolgen und muss drei Monate vor dem beabsichtigten Betreuungsende bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich eingehen.
- (3) Ausnahmen sind bei besonderen Gründen, wie z. B. bei Krankheit, Wegzug aus der Gemeinde Körle oder ähnlichem, zulässig. In diesen Fällen muss die Abmeldung bis zum Ende eines Monats erfolgen, um zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam zu werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (4) Innerhalb der letzten drei Monate vor den hessischen Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen z. Bsp. Wegzug aus der Gemeinde Körle erfolgen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden,
 - b) wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder oder das Personal eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - c) wenn das Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung fehlt,
 - d) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und dem Personal über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Leitung anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Körle im Einzelfall und nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

- (2) Werden die Gebühren zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß entrichtet, kann der Gemeindevorstand den bisher eingenommenen Platz entziehen.
- (3) Beabsichtigte Maßnahmen werden den Sorgeberechtigten vorher schriftlich durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Körle angezeigt.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen und statistischen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Kinderförderungs-gesetz (HessKiföG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körle vom 10.12.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Körle, 02.06.2015

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Körle

Gerhold, Bürgermeister